

CM 2002-11

MODERATIONSHOF

2. Dezember 2002

—

Der Moderationshof hat in Sachen

X, Rechtsanwalt, Beschwerdeführer,

betreffend Beschwerde vom 7. November 2002 gegen die Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten _____ vom 25. Oktober 2002 (Festsetzung der angemessenen Pauschalentschädigung) in Sachen

Y, Klägerin und Gesuchstellerin,
verbeiständet durch Rechtsanwalt X,

gegen

Z, Beklagter und Gesuchsgegner,

(Beschwerde, Art. 21 URPG)

—

nachdem sich ergeben hat:

A.— Rechtsanwalt X hatte Y ab dem 9. Januar 2001 in ihrer Scheidungsangelegenheit beraten. Nach langwierigen vorprozessualen Verhandlungen mit der Gegenpartei, Z, konnte Rechtsanwalt X am 21. September 2001 ein gemeinsames Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung betreffend die Nebenfolgen der Scheidung beim Gerichtspräsidenten _____ einreichen. Gleichzeitig reichte er im Namen von Y ein Gesuch um vollständige unentgeltliche Rechtspflege für das Scheidungsverfahren ein.

Am 23. Oktober 2001 verfügte der Gerichtspräsident _____ nach Anhörung der Parteien antragsgemäss, Y werde im Scheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Er bestimmte Rechtsanwalt X zum amtlichen Rechtsbeistand und beschränkte die unentgeltliche Rechtspflege auf den Schriftenwechsel sowie eine Gerichtssitzung.

Nachdem am 4. April 2002 die Scheidungskonvention von den Parteien noch in zwei Punkten geändert worden war, sprach der Gerichtspräsident am 6. August 2002 die Scheidung aus und genehmigte die Vereinbarung über die Nebenfolgen. Am 16. August 2002 reichte Rechtsanwalt X seine Kostenliste ein. Er ersuchte um rückwirkende Festsetzung der Kostenliste ab dem 9. Januar 2001 und bezifferte seinen Zeitaufwand in dieser Angelegenheit auf 17 Stunden. Subsidiär stellte Rechtsanwalt X den Antrag, die Verfügung vom 23. Oktober 2001 entsprechend zu ändern. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2002 setzte der Gerichtspräsident die Kostenliste auf total Fr. _____ fest; er berücksichtigte dabei lediglich die nach Gesuchseinreichung angefallenen Aufwendungen. Zum Antrag auf Abänderung der Verfügung betreffend der unentgeltlichen Rechtspflege äusserte er sich nicht.

B.— Rechtsanwalt X hat gegen die Verfügung des Gerichtspräsidenten _____ beim Moderationshof am 7. November 2002 Beschwerde eingereicht. Er beantragt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die ihm zustehende Entschädigung unter rückwirkendem Einbezug aller Handlungen seit dem 9. Januar 2001 neu festzusetzen.

e r w o g e n :

1.— a) Verfügungen des Richters über die Festsetzung der angemessenen Pauschalentschädigung des amtlichen Verteidigers in Zivilsachen können von diesem binnen zehn Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Moderationshof des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 21 URPG). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 28. Oktober 2002 zugestellt, sodass die Beschwerde vom 7. November 2002 fristgerecht eingereicht worden ist. Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen, sodass darauf einzutreten ist.

b) Entscheide im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege ergehen gemäss den Bestimmungen über das summarische Verfahren (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 URPG, Art. 360 ff. ZPO). Beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Moderationshofes wie im vorliegenden Fall auf Willkür (Art. 299a Abs. 2 lit. b ZPO), so entscheidet er in der Regel ohne Verhandlung (Art. 301 Abs. 5 ZPO).

2.— Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, sein Antrag auf Rückwirkung oder um Änderung der Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtspflege sei ohne Begründung übergegangen worden, was eine formelle Rechtsverweigerung darstelle und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führe.

a) Aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV festgelegten Anspruch auf rechtliches Gehör folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 125 II 369 E. 2c S. 372, mit Hinweisen). Das Recht, angehört zu werden,

ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 126 V 130 E. 2b S. 132).

b) Die Rüge des Beschwerdeführers ist gerechtfertigt. Der angefochtenen Verfügung lässt sich zum ausdrücklichen Antrag des Beschwerdeführers auf rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nichts entnehmen. Eine Begründung kann auch nicht darin erblickt werden, dass der Gerichtspräsident sämtliche beim Beschwerdeführer vor Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege am 21. September 2001 entstandenen Kosten einfach gestrichen hat. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

c) Aufgrund der beschränkten Kognition des Moderationshofes (vgl. E. 1b hievor) ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird zuerst über das Gesuch um rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne einer Änderung der Verfügung vom 23. Oktober 2001, insbesondere über die Rechtzeitigkeit des Gesuchs, zu entscheiden haben (vgl. Art. 13 Abs. 2 URPG; vgl. zur Rückwirkung über den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens hinaus ZR 2002 Nr. 85). Gegen diesen Entscheid steht den Parteien sowie dem Justizdepartement die Beschwerde an das Kantonsgericht offen (Art. 15 URPG), sodass der Ablauf der Beschwerdefrist abzuwarten ist, bevor über die Höhe der dem Beschwerdeführer zu gewährenden Pauschalentschädigung verfügt werden kann. Denn Umfang (Art. 9 URPG) und Dauer (Art. 13 URPG) der unentgeltlichen Rechtspflege einerseits sowie die Höhe der Pauschalentschädigung andererseits dürfen nicht vermengt werden, da die Rechtsmittel und die zu deren Einlegung Berechtigten nicht identisch sind (vgl. Art. 15 und 21 URPG). Würde dem Beschwerdeführer die Rückwirkung wie vom Beschwerdeführer beantragt in diesem Verfahren gewährt, hätte dies im Übrigen zur Folge, dass dem Justizdepartement die Beschwerdemöglichkeit von Art. 15 URPG abgeschnitten würde.

3.— a) Das Verfahren für die unentgeltliche Rechtspflege ist kostenlos (Art. 7 URPG), sodass, von Fällen des Missbrauchs abgesehen, auch für das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 21 URPG keine Kosten zu erheben sind (FZR 1994 S. 88 E. 5).

b) Der Beschwerdeführer beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung. Wie er selber festhält, besteht dafür im URPG keine gesetzliche Grundlage. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann Art. 137 VRG nicht als gesetzliche Grundlage herangezogen werden, da diese Bestimmung für die im Verwaltungsverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege eben gerade nicht anwendbar ist (vgl. Art. 34 URPG i.V.m. Art. 148 und 137 VRG). Eine Parteientschädigung ist folglich nicht zuzusprechen.

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird gutheissen und die angefochtene Verfügung aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen.

II. Es werden keine Kosten erhoben.

III. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

Freiburg, 2. Dezember 2002